

§ 2

Bezüglich der Vorhaben der Landesverteidigung gelten die speziellen Rechtsvorschriften.¹

§ 3

(1) Die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen gemäß § 1 für die nachfolgend aufgeführten Hochbaukonstruktionen aus Stahl der ELN 135 83 000 (außer ELN 135 83 340 und ELN 135 83 350), MetaHeichtbaukonstruktionen der ELN 135 89 000 und Sonderkonstruktionen für den Tiefbau der ELN 135 82 800

— eingeschossige Gebäude der Industrie, Lager- und Landwirtschaft mit Spannweiten bis 24 m, Achsabstand bis 12 m (außer ELN 135 89 222, ELN 135 89 310, ELN 135 89 250 und weitere mobile Gebäudekonstruktionen für Baustellen- und Lagereinrichtungen)

■ ohne Brückenkrane oder mit Brückenkranen bis 125 kN Tragkraft bis 12 m Gebäudesystemhöhen,

• mit Zweiträgerbrückenkranen bis 320 kN Tragkraft bis 14,4 m Gebäudesystemhöhen,

— eingeschossige Gebäude für gesellschaftliche Einrichtungen des komplexen Wohnungsbaues,

— Unterstelleneinrichtungen und Überdachungen für Lagergüter,

— mehrgeschossige Gebäude,

— Stützen für Rohrbrücken und stationäre Bandbrücken bis 8 m Höhe,

— Stützen und Konsolen für Sammelkanalbau,

— Ramppfähle und Spundbohlen zum dauernden Einbau (außer für Verkehrsbauleistungen sowie für Wehrbauten im konstruktiven Wasserbau),

— Zargen und Abdeckungen für Luken, Geh- und Fahrbahnschächte,

— Tür- und Fensterstürze

ist verboten.

(2) Ausnahmegenehmigungen erteilt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen. Für ihren Verantwortungsbereich entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften^{1 2} erteilen die Leiter der zuständigen Sonderbauaufsichten Ausnahmegenehmigungen. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beizufügen:

— Gegenüberstellung des Stahlaufwandes der untersuchten Bauweisen sowie der Einhaltung anderer für Walzstahl Verwendung zwingender Forderungen;

— Begründung für die bau- und anlagentechnologische Notwendigkeit und für die zwingenden Funktions- und Gebrauchswertanforderungen für die Wahl der Bauweise;

— Nachweis der Untersuchung aller Nutzungsmöglichkeiten des Austausches von Hauptbaustoffen in Richtung Anwendung von Mischbauweisen;

— Nachweis der Untersuchung aller Nutzungsmöglichkeiten der Stoff- und Formensubstitution innerhalb der Bauweise.

§ 4

(1) Zur Senkung des Bedarfes von Walzstahlerzeugnissen bei den im § 3 nicht genannten Hochbauten ist auf der Grundlage technologischer und bautechnischer Variantenvergleiche die Bauweise oder Mischbauweise zu wählen, die für die spezifischen Gebrauchswertanforderungen notwendig und für den Einsatz von Walzstahlerzeugnissen nach § 1 materialökonomisch ist.

(2) Für nachfolgende im § 3 Abs. 1 nicht genannte Erzeugnisse der ELN 135 83 000 (außer ELN 135 83 340 und ELN 135 83 350), ELN 135 86 000 und ELN 135 89 000 (außer ELN 135 89 222, ELN 135 89 310, ELN 135 89 250 und weitere mo-

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe - Lieferverordnung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357).

² z. z. gilt die Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313).

bile Gebäudekonstruktionen für Baustellen- und Lagereinrichtungen) und ELN 135 82 000 ist in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Notwendigkeit des Walzstahlesatzes durch die für die Projektierung verantwortlichen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 nachzuweisen:

— eingeschossige Gebäude einschließlich Einbauten,

— Rohrbrücken,

— Stützen für Freikranbahnen,

— Gerüste für Freiluftschaltanlagen,

— Bunker,

— Maste für Energieübertragungsleitungen kleiner gleich 30 kV,

— Leuchtenmaste,

— Stützen für stationäre Bandbrücken über 8 m Höhe,

— technologischer Stahlbau bis 8 m Höhe (außer ELN 135 83 920 bis 135 83 940),

— Deckenträger für Stahlbetonmontagedecken,

— Kranbahnträger mit Lastspielzahlen bis 1 000/a,

— Schornsteine,

— Ramppfähle und Spundbohlen zum dauernden Einbau bei Verkehrsbauleistungen.

(3) Mit der Aufgabenstellung für Investitionen ist die Vorgabe der effektivsten Variante der Bauweisen bezüglich des materialökonomisch günstigen Einsatzes von Walzstahlerzeugnissen zu bestätigen. Die Einhaltung und Unterbietung der Vorgaben zum Einsatz von Walzstahlerzeugnissen für ein Vorhaben ist mit der Grundsatzentscheidung nachzuweisen und zu bestätigen.

(4) Zur Senkung des spezifischen Aufwandes von Walzstahlerzeugnissen ist der verstärkte gebrauchswertgerechte Einsatz von

— hochwertigen Betonstählen der Gruppen III und IV nach TGL 12530,

— Spannbetonkonstruktionen,

— Verbundkonstruktionen,

— höherfesten, nach TGL 13500 zugelassenen Stählen sowie von Stahlleichtprofilen

durchzusetzen.

§ 5

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Qualitätskontrolle der Erzeugnisse durch die zuständige Technische Kontrollorganisation (TKO) der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie die zuständigen Sonderbauaufsichten kontrollieren im Rahmen der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfungen die Einhaltung dieser Anordnung.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. November 1977 über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 38 S. 434) außer Kraft.

(3) Bestätigte Dokumentationen zu Aufgabenstellungen, Grundsatzentscheidungen und Ausführungsprojekten zu Investitionen, mit deren Realisierung noch nicht begonnen wurde, sind zur Herbeiführung der Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu überarbeiten und erneut zu bestätigen.

Berlin, den 10. Dezember 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär